

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ergeht per Mail an:
team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Juni 2019

Stellungnahme des WEISSEN RINGS – Verbrechensopferhilfe

zum Entwurf eines

Dritten Gewaltschutzgesetzes (3. GeSchG), BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüßt der WEISSE RING die Bestrebungen, mit dem 3. Gewaltschutzgesetz den Opferschutz zu stärken und ein klares Signal zu setzen, gegen Gewalt in der Familie, an Minderjährigen und gegen jede Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung. Die „Task Force zum besseren Schutz von Frauen und Kindern“ legte tatsächlich den Schwerpunkt auf die genannten Opfergruppen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist auch klar, dass Anliegen des Opferschutzes und der Opferhilfe in Österreich darüber hinaus nicht berücksichtigt wurden.

In aller Kürze: Österreich ist ein ausgesprochen sicheres Land. Das ändert jedoch nichts daran, dass täglich Männer, Frauen und Kinder Opfer von Straftaten werden. Die Bemühungen der Frauenbewegung, familiäre Gewalt gegen Frauen aus der Privatsphäre herauszuholen und zu einem Thema und Anliegen der Kriminalprävention zu machen, ist beeindruckend erfolgreich. Und das ist gut so, gehört familiäre Gewalt doch nach wie vor zu einer der verbreitetsten Menschenrechtsverletzungen weltweit.



Es darf aber nicht aus den Augen verloren werden, dass zahlreiche Menschen auch verletzt, bedroht, eingeschüchtert und beraubt werden, durch Täter*innen, die bis zum Zeitpunkt der Tat vollkommen unbekannt oder zumindest nur flüchtig bekannt waren.

Die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2018 weist 28.126 Fälle aus, in denen es keine Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer gegeben hat, in 21.297 Fällen gab es ein Bekanntschaftsverhältnis und in 4.224 Fällen eine Zufallsbekanntschaft. Demgegenüber stehen 18.714 Gewaltfälle in einer familiären Beziehung.

Plötzlich und vollkommen unerwartet durch Menschenhand traumatisiert zu werden, hinterlässt Spuren. Viele Betroffene, die im öffentlichen Raum verletzt wurden, brauchen Zeit und Unterstützung, um sich in eben diesem Raum wieder wohlfühlen und frei bewegen zu können. Wer an seinem Arbeitsplatz Opfer von Gewalt wurde, hat oft mit existentiellen Sorgen zu kämpfen, wenn das Gefühl überhandnimmt, nicht mehr angstfrei an den Arbeitsplatz zurückkehren zu können.

Opfer von Gewalt dürfen nie alleine gelassen werden – und zwar unabhängig davon, wo die Gewalt geschehen ist. Doch genau dies passiert: Die allgemeinen Einrichtungen der Opferhilfe werden nur unzureichend mit öffentlichen Mitteln ausgestattet. Opfer werden oft nicht verständlich oder zu spät über Unterstützungsangebote wie die Prozessbegleitung oder über Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz informiert.

Familiärer Gewalt stark entgegenzutreten, beinhaltet immer die Hoffnung und den Anspruch, Schlimmeres verhindern zu können. Und zu Recht muss alles erdenklich Mögliche unternommen werden, um Frauen, Kinder und Männer vor familiärer Gewalt zu schützen. Opfer anderer Gewalttaten werden oft wenig beachtet. Das Verbrechen ist bereits vollendet. Aber gerade Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz und Opfer von Hasskriminalität brauchen das Gefühl, dass nach der Tat eben nicht „alles vorbei“ ist, sondern, dass alle Bemühungen unternommen werden, sie bei der Bewältigung der Traumatisierung zu unterstützen.



Der WEISSE RING fordert daher – auch an dieser Stelle:

- Ausreichende finanzielle Absicherung allgemeiner Opferhilfe-Einrichtungen §14cVOG durch öffentliche Gelder
- Engere Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und allgemeinen Opferhilfe-Einrichtungen zur raschen und kompetenten Unterstützung aller Opfer von Straftaten
- Vorbehaltlose Anerkennung von Opfern vorurteilsmotivierter Straftaten als besonders schutzbedürftig iSd § 66a StPO

II. Erhöhung von Strafrahmen

Der Entwurf sieht im materiellen Strafrecht zahlreiche Verschärfungen durch Anhebung von Strafrahmen vor, so die zwingende Erhöhung des Strafrahmens bei bestimmten Rückfallstätern (§ 39 StGBneu), die Einführung bzw Anhebung von Mindeststrafdrohungen bei Gewaltkriminalität (§ 39a StGBneu), Verschärfungen bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose (§ 107b StGBneu), die Anhebung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung (§ 201 StGBneu) sowie die Wiedereinführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für junge Erwachsene (§ 19 Abs 4 JGGneu).

Eine Erhöhung von Strafrahmen lässt sich in einem liberalen, auf dem Boden relativer Straftheorien fußenden Strafrechtssystem unter zwei Gesichtspunkten diskutieren: erstens zum Zweck der Kriminalprävention, zweitens zur Vermeidung solcher Opferschäden, die entstehen können, wenn der strafrechtliche Normbestand tatangemessene Reaktionen der Strafjustiz auf Straftaten nicht zulässt.

Eine Legitimation der vorgeschlagenen Verschärfungen zum Zweck der Kriminalprävention ist nicht erkennbar: So zeigt die Verschärfung von Strafen, wie aus der Kriminologie bekannt ist, kaum Effekte bei der Kriminalitätsverhütung. Darüber hinaus waren zahlreiche Strafrechtsreformen der jüngeren Vergangenheit wie insb das



StRÄG 2015 bereits auf Verschärfungen der Strafraumen angelegt. Wie das von der Kommission Strafrecht in Auftrag gegebene Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl und Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Isabel Haider, LL.M. zeigt, führten diese in der Tendenz tatsächlich zu einer strenger werdenden Strafenpraxis. Weshalb nach so kurzer Zeit weitere Verschärfungen erforderlich sein sollen, ist nicht erklärlich.

Auch unter dem Gesichtspunkt tatangemessener Reaktionen ist eine weitere Anhebung der Strafraumen nicht zu rechtfertigen. Das österreichische StGB ermöglicht durch sein System der Strafraumen, das bereits mehrfach in Richtung strengerer Strafsätze bei Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung korrigiert wurde, tatangemessene Sanktionen. Die Spielräume, die den Gerichten durch teilweise weitreichende Strafraumen offenstehen, erlauben es, auf die Umstände des jeweiligen Falles Rücksicht zu nehmen. Dass Urteile in Einzelfällen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert bzw kritisiert werden, ist kein ausreichender Grund für die vorgeschlagenen Verschärfungen, die somit abgelehnt werden.

III. Änderungen des Deliktsbestandes des StGB und Tätigkeitsverbot

§ 85 Abs 1 Z 2a StGBneu

§ 85 Abs 1 StGB soll um einen Abs 2a ergänzt werden, wonach eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, jedenfalls eine schwere Dauerfolge begründet. Diese Änderung wird begrüßt, weil es danach für die Qualifikation als schwere Dauerfolge nicht mehr darauf ankommt, dass eine Verstümmelung oder Verletzung der Genitalien den Verlust oder eine schwere Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit herbeiführt.

§ 107a Abs 2 StGBneu

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des Delikts der beharrlichen Verfolgung um eine Totalalternative der Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des



höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung (§ 107 Abs 2 Z 5 StGBneu). Diese erscheint vorderhand sinnvoll, zielt sie doch nach den Erläuterungen auf Fälle ab, bei denen in der Wohnumgebung oder an der Arbeitsstätte Fotos einer Person ohne deren Zustimmung angebracht und teilweise mit diffamierenden Texten versehen werden. Derartige Verhaltensweisen sind derzeit von § 107a StGB nicht erfasst. Die gegebenenfalls in Frage kommenden Delikte gegen die Ehre sind wiederum überwiegend Privatanklagedelikte, was dem Opfer die Last der strafrechtlichen Verfolgung aufbürdet.

Die vorgeschlagene Tatalternative schafft jedoch eine weitgehende Doppelgleisigkeit im Verhältnis zum Delikt der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gem § 107c Abs 1 Z 2 StGB. Dieser Tatbestand stellt ganz ähnlich auf das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung ab. Die Voraussetzungen der Beharrlichkeit sind in beiden Delikten gleich – § 107c StGB ist insofern § 107a StGB nachgebildet. Ein Unterschied ergibt sich der Formulierung nach im Adressatenkreis: Während § 107c Abs 1 Z 2 StGB vom Wahrnehmbarmachen für eine größere Zahl von Personen spricht, soll es nach § 107 Abs 2 Z 5 StGBneu auf ein Veröffentlichen ankommen, ohne dass eine qualifizierte Öffentlichkeit gefordert wäre. Gem § 69 StGB wird eine strafbare Handlung dann öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann, worunter nach hA etwa 10 Personen zu verstehen sind. In der Sache soll die Zahl der Adressaten beider Deliktsfälle damit gleich sein. Einziger Unterschied beider Deliktsfälle ist die Verwendung einer Telekommunikation oder eines Computersystems bei § 107c StGB. Eine derartige Doppelgleisigkeit ist nicht überzeugend.

Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Entwurf einer an § 107c Abs 1 Z 2 StGB vielfach geäußerten Kritik nicht annimmt: Dem Gesetzeswortlaut nach



(„eine längere Zeit hindurch fortgesetzt“) ist der Tatbestand des § 107c Abs 1 Z 2 StGB nur bei mehrfachem Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen erfüllt. Das ist problematisch, weil bereits ein einziger Upload kompromittierenden Materials zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Opfers führen kann. Die Hilfskonstruktion über das fortgesetzte Unterlassen der Löschung führt zu inkonsistenten Ergebnissen je nachdem, ob eine Löschung überhaupt möglich ist, und überzeugt dogmatisch nicht. Empfohlen wird daher, die Einführung eines Tatbestandes, der bereits das einmalige Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ohne Zustimmung der betreffenden Person für eine größere Zahl von Menschen unter Verwendung einer Telekommunikation oder eines Computersystems unter Strafe stellt. Damit wäre auch eine deutlichere Abgrenzung zu § 107a Abs 2 Z 5 StGB neu geschaffen.

§ 220b StGB

Der Entwurf schlägt eine gravierende Ausweitung des Tätigkeitsverbots vor: Nicht mehr nur eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person soll dafür Anlass sein, sondern auch eine vorsätzlich begangene, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder die Freiheit einer minderjährigen oder einer wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlosen Person. Darüber hinaus soll das Tätigkeitsverbot nur mehr auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden können anstatt derzeit grundsätzlich für die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren. Die Verhängung eines auf unbestimmte Dauer ausgesprochenen Tätigkeitsverbots ist gegenwärtig nur möglich, wenn die Gefahr strafbarer Handlungen mit schweren Folgen besteht oder der Täter bereits gegen ein gegen ihn verhängtes Tätigkeitsverbot verstoßen hat. Betrachtet man die vorgeschlagenen Änderungen in ihrer Gesamtheit, so führt das vorgeschlagene Tätigkeitsverbot in einem breiteren Anwendungsbereich zu intensiveren Eingriffen beim



Betroffenen bei gleichzeitiger Herabsetzung der Zulässigkeitschwelle. Das ist unverhältnismäßig. Sogar eine mit bloßem Misshandlungsvorsatz (!) herbeigeführte schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB kann demnach ein auf unbestimmte Zeit ausgesprochenes Tätigkeitsverbot auslösen. Dass die Voraussetzungen des Tätigkeitsverbots mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen sind, ist eine Selbstverständlichkeit, ändert jedoch nichts an der Unverhältnismäßigkeit. Das in der Form des § 220b StGBneu vorgeschlagene Tätigkeitsverbot wird daher abgelehnt. Sehr wohl weiter verfolgt werden sollte aber der Gedanke, in das Tätigkeitsverbot auch strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wehrloser Personen einzubeziehen.

IV. Änderungen der Strafprozessordnung

§ 66 Abs 1a StPOneu, § 80 StPOneu und § 96 Abs 5 StPOneu

Die Klarstellung der Gebührenfreiheit von Anzeigebestätigung und Kopie des Vernehmungsprotokolls wird ausdrücklich begrüßt und stellt für Betroffene eine Erleichterung des Zugangs zum Recht dar.

§ 66a StPOneu

Abs 1 Z 2: In Österreich ist § 38a SPG historisch und auch praktisch von grundlegender Bedeutung für den Schutz vor familiärer Gewalt. Dennoch ist der zwingende Zusammenhang zwischen Räumlichkeiten und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern nicht nachvollziehbar. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, definiert mit dem Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie



das Opfer hat oder hatte. Die EU-Opferschutz-RL spricht in Art 22 Abs 3 von Opfern von „Gewalt in engen Beziehungen“. Auch in der StPOneu sollte eine verständliche und vom SPG unabhängige Terminologie gewählt werden.

Leider fehlen im vorliegenden Entwurf nach wie vor die Opfer von vorurteilsmotivierter Kriminalität („Hasskriminalität“) in der Liste der ex lege genannten besonders schutzbedürftigen Opfer. Dies entspricht nicht der Zielrichtung der EU-Opferschutz-RL und das 3. Gewaltschutzgesetz ist eine ideale Möglichkeit, diese Lücke zu sanieren.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle noch einmal angemerkt, dass aus Sicht des WEISSEN RINGS und auf der Grundlage seiner Erfahrungen alle Opfer, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen als besonders schutzbedürftig anerkannt werden sollten. Den Opferhilfe-Einrichtungen obliegt die Pflicht, die „persönliche Betroffenheit“ von Opfern iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO festzustellen. An diese Feststellung ließen sich die besonderen Schutzrechte des § 66a StPO knüpfen.

Abs 2 Z 1a: Grundsätzlich wird es begrüßt, dass anerkannt wird, dass das Geschlecht der dolmetschenden Person für aussagende Opfer von grundlegender Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang sei jedoch auf die Erfahrungen von Opferhilfe-Einrichtungen hingewiesen, die auch männliche Opfer von Sexualdelikten unterstützen: Oft ist es nicht so sehr der Wunsch, mit einer Person desselben Geschlechts sprechen zu können, als vielmehr das Bedürfnis, dass Personen, die bei der Vernehmung anwesend und aktiv sind NICHT das Geschlecht des Täters oder der Täterin haben. Diesem Umstand könnte damit Rechnung getragen werden, dass besonders schutzbedürftigen Opfern die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Möglichkeit zu verlangen, dass Dolmetschleistungen von einer Person erbracht werden, deren Geschlecht sie wählen können. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für § 66a Abs 2 Z 1 StPOneu.



§ 70 StPOneu

Die vorgeschlagene klare Struktur erleichtert die Lesbarkeit und Verständlichkeit und wird begrüßt.

§ 76 Abs 4 bis 6 StPOneu

Grundsätzlich wird die klare Regelung der Datenübermittlung begrüßt. Auch die neue Möglichkeit eines (Daten-)Austausches zur Erhöhung der Sicherheit bei High-Risk-Fällen im Bereich der häuslichen Gewalt bietet neue Möglichkeiten der Prävention.

In diesem Zusammenhang sei jedoch ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass viel zu wenige Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten und -einrichtungen kennen. Noch viel mehr gilt diese für besonders schutzbedürftige Opfer iSd § 66a StPO. Wenn nunmehr für die Prävention weiterer Gewalttaten datenschutzrechtliche Möglichkeiten und Befugnisse geschaffen werden, sollte überlegt werden, ob es nicht auch notwendig und legitim ist, Daten von Opfern an Opferhilfe-Einrichtungen weiterzugeben, um eine rasche Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung der Viktimisierung und der Belastungen eines Strafverfahrens zu gewährleisten.

§ 165 Abs 4 StPOneu und § 250 Abs 3 StPOneu

Der ausdrückliche Bezug auf die besondere Schutzbedürftigkeit iSd § 66a StPO von Zeug*innen schafft Klarheit.

Wir bitten diese Anregungen zu berücksichtigen.

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek

Präsident

